

- Darüber hinaus obliegen dem Eigenbetrieb auch Aufgaben im Bereich Klimafolgenanpassung, soweit diese in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallen. Außerdem übernimmt der Eigenbetrieb die Aufgaben der Unteren Abfallbehörde.

Artikel 3

1. § 9 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Landrätin bestellt mit Zustimmung des Kreistages eine Werkleitung für die Kreiswerke. Zudem bestimmt sie für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eine Leitung für die Abfallentsorgung, die der Werkleitung unterstellt ist.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Aus dem Kreis der Bediensteten der Eigenbetriebe werden von der Landrätin, mit Zustimmung des Werkausschusses im Benehmen mit der Werkleitung, Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Diese vertreten die Werkleitung in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet.

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Werkleitung vertritt die Eigenbetriebe gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des jeweiligen Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(3) ...

Artikel 4

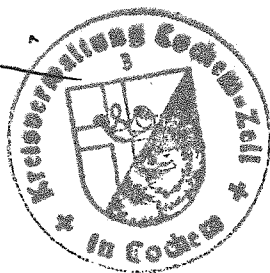
Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 dieser Satzung treten zum 01.02.2026 in Kraft.

Artikel 3 dieser Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Cochem, den 07.01.2026
Kreisverwaltung Cochem-Zell


Anke Beilstein
Landrätin



Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.